

Die
Reform der Voruntersuchung.

Vorschläge
zu einer **Änderung der Strafprozessordnung**
nebst
einem **Gesetzentwurf mit Begründung.**

Von

W. Kulemann,
Landgerichtsrat in Braunschweig.

Zweite ergänzte Auflage.



BERLIN 1904.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,
G. m. b. H.

Vorwort.

Der nachfolgende Vortrag ist am 17. April 1902 in der Versammlung der Internationalen kriminalistischen Vereinigung, Landesgruppe Deutsches Reich, in Bremen gehalten und in den «Mitteilungen» Bd. X Hef 2 veröffentlicht. Auch die am 5. Juni 1903 in Dresden abgehaltene Versammlung hat sich mit dem Thema beschäftigt, ist aber zu dem Ergebnisse gelangt, daß es, um zu den sowohl von mir wie von anderen Seiten gemachten Vorschlägen Stellung nehmen zu können, erforderlich sei, formulierte Gesetzentwürfe auszuarbeiten. Ich habe mich dieser Aufgabe unterzogen.

Bekanntlich ist inzwischen seitens des Reichsjustizamtes eine Kommission eingesetzt, um eine Reform der Strafprozessordnung vorzubereiten. Da hierdurch die Frage gewissermaßen offiziell auf die Tagesordnung der öffentlichen Erörterung gesetzt ist, so glaubte ich, auch meine Ausführungen einem größeren Kreise, als den Mitgliedern der I.K.V. zugänglich machen zu sollen.

Braunschweig, 25. April 1904.

W. Kulemann.

Inhalt.

	Seite
Einleitung	7
Abgrenzung des Themas (7). Die bisher gegen die V. erhobenen Vorwürfe (7). Die bisher gemachten Vorschläge zur Abhilfe (8). Der Unwert allgemeiner Prinzipien für ein gerichtliches Verfahren. Deduktive und induktive Methode (9). Reihenfolge der Untersuchung (11).	
Öffentlichkeit	11
Geschichtliche Entwicklung (11). Volle oder bloße Parteienöffentlichkeit (12). Vorteil der Mitwirkung des Publikums (13). Gefährdung durch den Angeklagten (14). Tragweite dieser Gefahr (14). Loyale und illoyale Angeklagte (15). Die Öffentlichkeit trägt die Korrektur ihrer Gefahr in sich selbst (16). Die Öffentlichkeit ist das kleinere unter zwei Übeln: entweder Öffentlichkeit oder Berufung (17). Aufgaben der Voruntersuchung als Generalprobe (18).	
Mündlichkeit	19
Nichtbeobachtung des § 188 St.P.O. in der Praxis (20). Verhängnisvolle Bedeutung der Untersuchungsakten (21). Ausschließung der Protokollierung (21). Bedenken hiergegen: 1. Aufklärung von Widersprüchen (22). 2. Beschlüsse über die Eröffnung des Hauptverfahrens (23). Vorschlag, das Eröffnungsverfahren kontradiktorisch zu gestalten (25). Übertragung des Eröffnungsbeschlusses auf den Untersuchungsrichter (25). Beschwerde (26). Alle Beweise sind schon in der V. zu erheben (27). In allen nicht ganz einfachen Sachen ist die V. obligatorisch zu machen (28). Übermäßige Häufung der Vernehmungen (29). Ausdehnung der Mündlichkeit auch auf die polizeiliche Thätigkeit (29).	
Anklageverfahren	30
Falsches Prinzip der Parteilichkeit (30). Der Angeklagte ist nicht Subjekt, sondern Objekt des Verfahrens (32). Verhör oder Gehör (32). Einwendungen hiergegen (35). Der Angeklagte hat kein Recht zur Verweigerung der Aussage (37). Er ist auch nicht zu befragen, ob er etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle (39). Anklageprinzip und Anklageform (40).	
Verteidigung	40
Voraussetzungen (42). Umfang (42). Öffentliche Verteidigung (43).	

	Seite
Beibehaltung oder Beseitigung der Voruntersuchung	45
Falsche juristische Konstruktion (45). V. gegen unbekanntem Thäter (45). Verspätete Eröffnung (46). Recht des Staatsanwaltes zu Vernehmungen (47).	
Beschleunigung des Verfahrens	49
Kraftvergeudung durch falsche Stellung des Untersuchungsrichters (50). Eröffnung des Hauptverfahrens durch Beschluss des Untersuchungsrichters (52). Derselbe hat die Anklage zu erheben und in der Hauptverhandlung zu vertreten (52). Vernunftwidrige Stellung des Verletzten (53). Anwesenheit bei allen Vernehmungen (56). Einwand: unzulässige Vermischung der Funktionen (57).	
Praktische Gestaltung des Verfahrens	58
Falls ein Verletzter vorhanden ist (58). Falls ein solcher fehlt (59). Privatklage (60). Langdauernde Funktion des Untersuchungsrichters (60).	
Schlusswort	61
Verschiedene Auffassung gegenüber dem Referenten (61). Kostenfrage (61).	

M. H.! Wie Sie wissen, hat sich der letzte Kongress der I.K.V. in Pest mit der kontradiktorischen Voruntersuchung beschäftigt, ist aber nach eingehenden Beratungen zu der Ansicht gelangt, daß diese Frage nicht eher beantwortet werden könne, als bis über die Grundlagen, nach denen die Voruntersuchung überhaupt zu konstruieren ist, eine Verständigung erzielt sei. Man hat deshalb beschlossen, auf die Tagesordnung des nächsten Kongresses das Thema zu setzen: «Welches sind die grundlegenden Gesichtspunkte, nach denen die gerichtliche Voruntersuchung und die Versetzung in Anklagezustand zu regeln ist?» Die Beratung des Kongresses vorzubereiten ist der Zweck unserer heutigen Verhandlung.

Nun ergibt schon die Fassung des Themas für den Kongress, daß man die Erörterung nicht auf die Voruntersuchung im engeren technischen Sinne hat beschränken wollen, da man auch die Versetzung in Anklagezustand einbezogen hat. Ebensowenig aber soll von der Beratung das sog. vorbereitende Verfahren ausgeschlossen sein, denn in Pest spielte gerade eine Hauptrolle die Frage, ob nicht dieses letztere für die Vorbereitung der Hauptverhandlung ausreichend und deshalb die eigentliche Voruntersuchung ganz zu beseitigen sei. In der That läßt sich aus einem organischen Ganzen, wie es das Strafverfahren ist, nicht ein einzelner Teil so völlig loslösen, daß er ganz ohne Zusammenhang mit den übrigen behandelt werden könnte. Ich halte mich deshalb für ermächtigt, auch meinerseits trotz möglicher Beschränkung auf das Gebiet der eigentlichen Voruntersuchung doch auch die benachbarten Teile des Verfahrens insoweit in die Erörterung zu ziehen, wie es der Zusammenhang nötig machen wird.

Wir werden logisch zu Werke gehen, wenn wir zunächst feststellen, welche Vorwürfe gegen die jetzige Vorunter-

suchung erhoben sind und welche Vorschläge man gemacht hat, um Abhilfe zu schaffen.

Weitaus der schwerwiegendste und weittragendste Angriff geht davon aus, daß die Voruntersuchung von den großen Prinzipien des modernen Strafprozesses: Öffentlichkeit, Mündlichkeit und Anklageform nicht berührt sei und deshalb gewissermaßen als ein Stück Mittelalter vor uns stehe.

Wesentlich als Folge hieraus ergibt sich dann der zweite und dritte Hauptvorwurf, nämlich daß die Interessen der Verteidigung nicht ausreichend gewahrt seien und daß das Verfahren zu lange dauere.

Endlich wird in den mir persönlich nahe stehenden Juristenkreisen allgemein ein Fehler der Voruntersuchung darin gesehen, daß der Untersuchungsrichter erst in einem zu späten Stadium zur Thätigkeit gelange, wodurch häufig die Erzielung des Erfolges wesentlich erschwert oder ganz ausgeschlossen werde.

Die Vorschläge zur Abhilfe ergeben sich zum Teil von selbst. Weitaus in der vordersten Reihe steht derjenige, die Voruntersuchung ebenso wie die Hauptverhandlung öffentlich, mündlich und akkusatorisch oder, was etwa dasselbe bedeutet, kontradiktorisch zu gestalten. Daneben fordert man eine weitere Ausgestaltung der Rechte der Verteidigung; insbesondere ist in Pest mit vielem Beifall die Einrichtung einer öffentlichen Verteidigung vorgeschlagen. Eine scheinbar sehr einfache und radikale Lösung ist ferner von Herrn Kollegen Dr. Aschrott empfohlen und wird heute von dem Herrn Referenten vertreten, nämlich die völlige Streichung der Voruntersuchung. Endlich hat es in Pest auch nicht an gewichtigen Stimmen gefehlt, die sich mehr oder minder entschieden gegen alle Änderungen erklärt haben und die Beseitigung der hervorgetretenen Mißstände weniger von einer Änderung des Verfahrens als von einer besseren Auswahl der Personen erhoffen.

Die Berechtigung der erhobenen Vorwürfe wird am besten im Zusammenhange mit den als Abhilfe vorgeschlagenen Maßregeln erörtert werden. Ich will mich deshalb an dieser Stelle auf einige allgemeine Bemerkungen beschränken.

Der erste Angriff, daß die Voruntersuchung die Grund-

sätze des modernen Strafverfahrens nicht aufgenommen habe, ist an sich rein formeller Art und deshalb nicht beweiskräftig. Dafs auch die Voruntersuchung nach denselben Grundsätzen konstruiert sein müsse, wie das Hauptverfahren, ist keineswegs selbstverständlich, da beide trotz ihres gemeinsamen Zieles doch in ihrer Natur wesentlich verschieden sind. Dazu kommt aber, dafs es meines Erachtens grundsätzlich falsch ist, ein prozessualisches Verfahren nach sogenannten Prinzipien zu konstruieren. Da ich mich mit diesem Satze in schroffen Widerspruch zu der herrschenden Richtung setze und ich im Laufe der Erörterung mehrfach auf diesen Punkt zurückkommen muß, so gestatten Sie mir wohl, meine Auffassung hier mit einigen Worten zu begründen.

Über die Berechtigung und den Wert von «Prinzipien» im allgemeinen zu reden, ist hier nicht der Ort; wir haben uns hier darauf zu beschränken, inwieweit sie für ein gerichtliches Verfahren in Betracht kommen. Nun ist es für ein solches durchaus nützlich, wenn man sich über die leitenden Gesichtspunkte klar wird, die in ihm zu Tage treten; das fördert die wissenschaftliche Bearbeitung und gibt zugleich in der praktischen Handhabung ein Hilfsmittel zur Lösung auftauchender Zweifel. Aber diese leitenden Gesichtspunkte sollen aus dem Verfahren, nachdem es geordnet ist, entnommen, nicht vorher konstruiert und dem Verfahren zu Grunde gelegt werden. Das ist der alte Gegensatz zwischen deduktiver und induktiver Methode. Der von mir bekämpfte Standpunkt läuft, wie die Erfahrung lehrt, die grofse Gefahr, dafs die aufgestellten und im Laufe der Zeit mit einem gewissen Nimbus umkleideten Grundsätze nicht mehr das bleiben, was sie sein sollen, nämlich Zusammenfassungen der durch das Ziel eines gerechten Urteils gebotenen und an der Hand praktischer Erfahrung gewonnenen Zweckmäßigsigkeitsgründe, sondern dafs sie einen Eigenwert erhalten, dafs sie Selbstzweck werden. Man stellt ein Prinzip auf und fragt, nachdem es eine gewisse Autorität erlangt hat, später bei der praktischen Handhabung nicht mehr, ob die daraus hergeleitete Forderung zweckmässig sei, sondern nur noch, ob sie dem Prinzip entspreche. Das ist falsch. Es gibt für das Recht und das zu seiner Verwirklichung bestimmte gerichtliche

Verfahren nur ein Prinzip, und das ist die Gerechtigkeit. Sie allein ist Selbstzweck; alles andere ist nur Mittel zum Zweck. Jede Mafsregel, die für das Strafverfahren empfohlen wird, soll ausschliesslich danach beurteilt werden, ob sie dazu nützt, den Schuldigen zu bestrafen und den Unschuldigen vor Verfolgung zu sichern: das ist die Aufgabe des Gesetzgebers. Die Wissenschaft mag dann versuchen, das so Geschaffene theoretisch zu verwerten, hat aber nicht das Recht, gewisse Prinzipien a priori festzulegen und von dem Gesetzgeber zu fordern, dafs er sie befolge.

Ich glaube, den von mir ausgesprochenen Grundgedanken auch in dem gestrigen Vorschlage des Herrn Prof. Seuffert finden zu dürfen, dafs man erst den besonderen Teil des Strafgesetzbuches bearbeiten und demnächst den allgemeinen gewissermassen als Ergänzung behandeln solle, nicht aber umgekehrt. Ich würde mich freuen, in ihm einen Bundesgenossen für meinen Standpunkt zu begrüfsen.

Das Gesagte gilt auch von den grossen Prinzipien des modernen Strafverfahrens: Öffentlichkeit, Mündlichkeit und Anklageform. Man sieht in ihnen mit Recht einen Fortschritt, weil sich unter ihrer Herrschaft die Forderungen der Gerechtigkeit besser verwirklichen lassen, als bei dem entgegengesetzten System, aber man darf sie nicht zu Götzen machen und aus ihnen Folgerungen herleiten, die für sich keine weitere Legitimation erbringen können, als die rein logische, dafs sie Konsequenzen jener Prinzipien sind. Das ist abgeleitete Wahrheit. Wir können nur Forderungen anerkennen, die primäre Wahrheit darstellen, d. h. die unmittelbar aus der Gerechtigkeit fliefsen.

Ganz anders steht es mit den übrigen oben erwähnten Vorwürfen gegen die bisherige Voruntersuchung. Sollten die Interessen der Verteidigung nicht ausreichend zur Geltung gelangen, so wäre das zweifellos ein schwerer Mangel, denn es würde bedeuten, dafs der Gefahr der Verurteilung eines Unschuldigen nicht soweit vorgebeugt wäre, wie es in menschlicher Macht liegt. Dauert aber das Verfahren länger, als nötig, oder ist das Eingreifen des Untersuchungsrichters erst in einem zu späten Stadium möglich, so läuft das darauf hinaus, dafs die Wahrheitsermittlung beeinträchtigt werde, denn bei den natür-